

gelassen die öffentliche Gesundheit preisgeben. Hier tritt der Fall ein, wo solche Unglücklichen von Amts wegen eingeschrieben werden müssen, so sehr sie sich auch sträuben und Reklamationen beibringen können.

Unter allen Umständen haben Rechtlichkeit und gute Aufführung der Eltern die Folge, daß man ihnen fast jedesmal die Minderjährigen zurückschickt, mögen die den letzteren zur Last fallenden Dinge sein wie sie wollen.

Aus dem Gesagten sieht man, wie unmöglich es ist, über alles, was sich auf Einschreibung der Unmündigen bezieht, feste und unabänderliche Regeln zu geben und wie man notwendig der Polizei es überlassen muß, alle Fälle, die bei ihr so mannigfach sind wie die Individuen, selbst zu beurteilen. Hier stehe noch ein Beleg.

Man verhaftet bisweilen auf der Tat betroffene junge Mädchen, d. h. genau gesprochen, Kinder von 14, 13, 12, ja selbst 10 Jahren, bald in öffentlichen Häusern, bald auf der Straße, bald sonst wo; sie sind in alle Geheimnisse der Wollust eingeweiht und haben meist weder Wohnung noch Eltern. Wem soll man solche Unglückliche anvertrauen? Bis jetzt schickte man sie ins Gefängnis von St. Denis oder in das der Madelonettes oder das von St. Lazare. Glaubt man aber, daß sie hier gebessert werden und tugendhafter herauskommen? Was ich erfahren habe, da ich oft diese jungen Geschöpfe befragte, gab mir die Überzeugung, daß man durch Einsperren die Mädchen nicht bessert.

Hier machte sich die Notwendigkeit eines gastlichen Versorgungshauses fühlbar, wo solche Kinder und andere Mädchen, bei welchen die Polizei nicht weiß, was sie machen soll, die sie aber genauer beobachten und eine Zeitlang unter Aufsicht behalten sollte, einen Zufluchtsort für einige Zeit finden. Ich kann hier nur das Bedürfnis einer solchen Anstalt andeuten und werde darauf zurückkommen, wenn ich von den Verbesserungen spreche, die sich noch vielleicht in allem, was die Aufsicht über Dirnen betrifft, bewerkstelligen lassen.

---